



Zusätzliche Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (ZVB)

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (ZVB)

1. Angebotsbedingungen, Vertragsabschluss

- 1.1. Der Auftragnehmer (AN) ist an sein Angebot 30 Kalendertage gebunden, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 1.2. Werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, ist dies bei Abgabe des Angebotes unter Mitteilung des bevollmächtigten Vertreters anzugeben. Dem Auftraggeber (AG) bleibt die Wahl unter den Bietern vorbehalten.
- 1.3. Die Ausarbeitung des Angebotes durch den AN erfolgt kostenlos. Das gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebotes die Ausarbeitung von Ausführungsplanungen oder Berechnungen voraussetzt und beinhaltet. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG das Angebot nicht annimmt.
- 1.4. Für den Fall, dass der AN zu dem im Leistungsverzeichnis vorgeschlagenen Fabrikat kein gleichwertiges Fabrikat angeboten hat, gilt das im LV vorgeschlagene Fabrikat als vertraglich geschuldet. Der hierbei im LV aufgeführte Zusatz „oder gleichwertig“ gilt dann als gestrichen und wird nicht Vertragsbestandteil. Soweit mehrere Fabrikate im LV vorgeschlagen sind, wählt der AG das zur Ausführung gelangende Fabrikat nach billigem Ermessen.
- 1.5. Für den Fall, dass der AN ein alternatives Fabrikat angeboten hat, hat der AN den Nachweis der Gleichwertigkeit insbesondere im Hinblick auf Nutzungseigenschaften, Optik, Funktion, Bauphysik, Auswirkung auf andere Gewerke sowie insbesondere auf die umfassende Eignung dieses Fabrikats zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Anforderungen zu erbringen. Der AN hat den Gleichwertigkeitsnachweis auf eigene Kosten unverzüglich nach Auftragserteilung unaufgefordert durch Vorlage aussagekräftiger umfassender Unterlagen - auf Anforderung auch durch Vorlage von Mustern - zu erbringen.
- 1.6. Soweit der AN den Gleichwertigkeitsnachweis nicht erbringen kann, ist er verpflichtet, das in der Leistungsbeschreibung vorgeschlagene Leitfabrikat einzusetzen. Ziffer 3.4 gilt entsprechend.
- 1.7. „Werktag“ im Sinne dieser ZVB sind alle Wochentage außer Sonntag und gesetzliche Feiertage am Ort des Bauvorhabens. „Arbeitstage“ im Sinne dieser ZVB sind alle Wochentage außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage am Ort des Projektes.

2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1. Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu informieren. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u.ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen. Erschwernisse oder Behinderungen, die vor Beginn der Arbeiten erkennbar waren oder mit denen üblicherweise zu rechnen war, berechtigen den AN nicht, irgendwelche Ansprüche, insbesondere auf zusätzliche Vergütung oder Behinderung, an den AG zu stellen.
- 2.2. Der AN erfüllt in Abstimmung mit dem AG in eigener Verantwortung die Anforderungen der §§2 und 3 BaustellV sowohl für die Planung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens. Der AN hat die Vertragsunterlagen in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der Planprüfungsverpflichtungen und der Gefährdungsanalyse zu prüfen und den AG unverzüglich zu

informieren, soweit zur Einhaltung der Vorschriften Leistungsänderungen notwendig werden.

3. Vergütung und Änderung des Vertrages

- 3.1. Die Vertragspreise (Einheitspreise bzw. Pauschalsummen) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Etwaige Ansprüche aus §313 BGB bleiben unberührt.
- 3.2. Vereinbarte Nachlässe und Skontoregelungen gelten auch für alle Einheitspreise und die Vergütung geänderter Leistungen.
- 3.3. Für Pauschalpreisverträge gilt ergänzend folgendes:
Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der endfertigen, funktionsgerechten, mangelfreien, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen, Teilleistungen, Hilfsleistungen und Nebenleistungen einzukalkulieren, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausgeschrieben waren. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert werden.
Die Vereinbarung des Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen. Der AN trägt das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten, vollständigen, mangelfreien und funktionsfähigen Leistung und in diesem Zusammenhang insbesondere auch das der zutreffenden Mengenermittlung. Etwaige Unklarheiten hat der AN durch Nachfrage beim AG aufzuklären.
Sind bei einer Pauschalierung Eventualpositionen eines LV's zur Erbringung der vollständigen, mangelfreien und funktionsfähigen Leistung erforderlich, sind die sich aus ihnen ergebenden Leistungen ebenfalls geschuldet und mit dem Pauschalpreis abgegolten.
- 3.4. Für Änderungen des Vertrages i.S.d. §650b BGB (= geänderte und/oder zusätzliche Leistungen) gilt anstelle der §§1 III, IV; 2 V, VI, VII, VOB/B folgende Regelung:
Der AG ist berechtigt, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, in Textform anzuordnen. Diese Anordnung dürfen nur Vertreter des AG i.S.v. Ziffer 5.3 erklären.
Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich, spätestens jedoch vor Leistungsausführung, schriftlich auf etwaige Mehrkosten aufgrund der Änderungsanordnung hinzuweisen. Dies gilt ebenso für etwaige zeitliche Auswirkungen der Anordnung. Erfolgt kein entsprechender Hinweis durch den AN vor Ausführung der Änderungsanordnung, so gilt als vereinbart, dass durch die Anordnung des AG weder ein zusätzlicher vertraglicher Vergütungsanspruch des AN noch ein Anspruch auf Bauzeitverlängerung besteht.
Die Parteien werden sich bemühen, vor Ausführung der Änderungsanordnung eine Einigung über die sich daraus ergebene Mehr- oder Mindervergütung zu erzielen. Zu diesem Zweck ist der AN verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Anordnung durch den AG unter Beifügung prüfbarer Nachweise ein detailliertes Angebot auf Basis der voraussichtlich tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive angemessener Zuschläge gemäß §650c I BGB zu erstellen. Dies gilt auch, wenn eine vom AG geschuldete Planung hinsichtlich der Änderungsanordnung noch nicht vorliegt.
Betrifft die Anordnung des AG eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges, ist der AN nur dann zur Ausführung verpflichtet, wenn ihm dies zumutbar ist. Die

Parteien sind sich einig, dass eine Unzumutbarkeit der Ausführung nur unverzüglich unter detaillierter Darlegung sämtlicher Gründe und nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der vereinbarte Werkerfolg in seiner Gesamtheit grundlegend geändert wird und der AN auch unter Einbeziehung der Fähigkeit und Kapazitäten etwa eingesetzter Nachunternehmer hierauf nicht eingerichtet wäre und aufgrund der Änderungsanordnung nunmehr auch gewerkefremde Leistungen auszuführen wären. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Bauverzögerungen durch Änderungsanordnungen im beiderseitigen Interesse auf jeden Fall zu vermeiden sind. Der AN ist daher verpflichtet, eine Änderungsanordnung des AG, auch ohne Einigung über die daraus resultierende Mehr- oder Mindervergütung, unverzüglich auszuführen, wenn ansonsten eine Beeinträchtigung oder gar Verzögerung des Bauablaufes eintreten würde. In allen anderen Fällen ist der AN spätestens 30 Kalendertage nach Erteilung der Änderungsanordnung zu deren Ausführung verpflichtet.

Sofern sich die Parteien über die Vergütung der Änderungsanordnung nicht geeinigt haben, berechnet sich die infolge der Änderungsanordnung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung gemäß §650c Abs. 1 BGB. Im Übrigen gilt Ziffer 3.2. entsprechend.

- 3.5. Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) des AN erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle für den AN vorhersehbar von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen, auch ggf. notwendige Planungsleistungen, behördliche und sonstige Gebühren und Kosten (z. B. Prüfstatik) abgegolten, die zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig werden. Durch den Änderungsvorschlag verursachte Mehrkosten Dritter (z. B. Vor- oder Nachfolgeunternehmer) hat der AN zu tragen, soweit diese für ihn erkennbar waren.

Der AN haftet dafür, dass die Änderung gegenüber der vom AG ausgeschriebenen Leistung gleichwertig ist (insbesondere hinsichtlich Funktion, Unterhaltung und Nutzung der Bauleistung bzw. des Bauwerks).

4. Ausführungsunterlagen

- 4.1. Der AG stellt auf Anforderung des AN etwaige von ihm beizustellende Planunterlagen/Planangaben unter Berücksichtigung eines technisch/organisatorisch notwendigen Planvorlaufzeitraumes dem AN zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, die von ihm benötigten Planunterlagen rechtzeitig schriftlich beim AG abzufordern. Für Disposition und Bereitstellung notwendiger Planunterlagen benötigt der AG regelmäßig 15 Arbeitstage; der AG behält sich vor, die notwendigen Planunterlagen/ Planangaben auch zu einem früheren Zeitpunkt bereitzustellen.

- 4.2. Der AG wird in der Regel alle vom AN zu liefernden Planunterlagen/Muster/Proben von Materialien/Produkte innerhalb angemessener Fristen prüfen und zur Ausführung freigeben. In diesen Fällen darf eine Ausführung ohne Freigabe des AG nicht erfolgen.

Sollte der AG ausnahmsweise keine Prüfung vornehmen, wird er dies dem AN innerhalb von 10 Arbeitstagen mitteilen, soweit nicht ein abweichender Zeitraum vereinbart wird. Der AG wird in diesem Fall von einer Freigabe absehen und den AN auf eine vertragsgemäße Ausführung der Leistung verweisen.

Auch nach erfolgter Freigabe der vom AN gelieferten Pläne/ Muster/Proben durch den AG bleibt die Verantwortung für die vertragsgemäße Leistung allein beim AN. Mit der

Freigabe übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung.

- 4.3. Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- 4.4. Der AN hat von seinen Leistungen auf seine Kosten Revisionsunterlagen, z. B. Werk- und Montageplanung sowie Ausführungsplanung nach VOB, Bestandspläne, Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, Berechnungsunterlagen, Übereinstimmungserklärungen, Pflegeanweisungen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen, Material- und Ersatzteillisten, Nachweise über vertraglich zugesicherte Eigenschaften von Baustoffen oder Bauteilen, unterschriebene Einweisungserklärungen des Betriebspersonals, Nachweis über erfolgreichen Probetrieb sowie Qualitätsnachweise anzufertigen bzw. zu beschaffen und dem AG mit Fertigstellung der Arbeiten - spätestens jedoch 10 Tage vor Abnahme – 1 Satz Originale oder Mutterpausen und 3 Sätze Lichtpausen sowie in elektronischer Form zu übergeben, wenn keine früheren Termine vereinbart sind.

- 4.5. Soweit für die von dem AN zu erbringenden Leistungen besondere behördliche Ausführungsgenehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN rechtzeitig und auf seine Kosten eingeholt werden. Sie sind mit Fertigstellung der Arbeiten des AN, spätestens jedoch 10 Tage vor Abnahme zu übergeben.

- 4.6. In eine Planung, die nach dem Vertrag vom AN erstellt wurde (z.B. Werk- oder Montageplanung), sind vom AG angeordnete Leistungsänderungen jeweils unverzüglich einzuarbeiten und auf Anforderung des AG diesem zur Genehmigung vorzulegen (Ziffer 4.2 gilt entsprechend).

- 4.7. Soweit nicht gesondert festgelegt, erhält der AN die vom AG geschuldeten Planunterlagen in einfacher Ausfertigung oder nach Wahl des AG auf Datenträger in vom AN lesbaren Format.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird für das Bauvorhaben ein EDV-geschütztes Planverwaltungssystem eingerichtet. Der AN erhält die Planunterlagen über dieses System. Zur Kostenbeteiligung des AN wird auf Ziffer 18.5 verwiesen.

5. Ausführung

- 5.1. Der AN hat bei Arbeitsbeginn, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung, schriftlich seinen Fachbauleiter entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu benennen.

- 5.2. Die örtliche Bauleitung des AG - Angestellte oder ein bauleitender Architekt - sind nicht vertretungsberechtigt, soweit es um Änderungen, Ergänzungen des Vertrages und/ oder die Erteilung von Aufträgen über Leistungen geht, die nicht im Vertrag vorgesehen sind. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund besonderer Vollmacht tätig werden oder es sich um Leistungen handelt, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und keinen Einfluss auf die vereinbarten Termine und Preise haben.

- 5.3. Im Übrigen sind nur ausdrücklich bevollmächtigte oder grundsätzlich vertretungsberechtigte leitende Angestellte zur Vertretung des AG befugt. Der AN ist verpflichtet, beim AG die ausdrücklich bevollmächtigten oder grundsätzlich vertretungsberechtigten leitenden Angestellten des AG schriftlich zu erfragen. Der AG wird unverzüglich schriftlich Auskunft erteilen.

- 5.4. Der AN hat bei Arbeitsbeginn, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung schriftlich seinen umfassend bevollmächtigten Vertreter auf dem Projekt, den für seine Leistungen verantwortlichen Bauleiter sowie ggf. einen Sachbearbeiter für technische vorbereitende Arbeiten zu benennen. Soweit nicht vom AN ausdrücklich anders angegeben, gelten die diesbezüglich benannten Personen als umfassend bevollmächtigt.
- 5.5. Nach Maßgabe des AG hat der AN ohne besondere Vergütung oder Entschädigung Einladungen zu Besprechungen auch außerhalb des Ortes des Projekts, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens und seines Gewerkes stehen, ebenso Folge zu leisten wie vereinbarte regelmäßige Besprechungstermine auf dem Projekt wahrzunehmen.
- 5.6. Soweit nicht anders festgelegt, sind nur ungebrauchte, gütegesicherte, normengerechte und erprobte Materialien und Objekte in ersten Qualitäten zu liefern und Arbeitsleistungen in bester normengerechter Ausführung zu erbringen. Der AN hat insbesondere in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die verwendeten Baumaterialien die Anforderungen der jeweils einschlägigen Landesbauordnung erfüllen und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Auf Anforderung sind vor Lieferung oder Ausführungsbeginn der AG-Bauleitung kostenfrei Proben zur Genehmigung vorzulegen oder Probearbeiten, ggf. mit Abänderungen, zu fertigen. Veröffentlichte Herkunfts- und Qualitätsauflagen für öffentliche und öffentlich geförderte Bauvorhaben sind einzuhalten.
- 5.7. Werbung oder ein eigenes Bauschild darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG und ggf. Ortseinweisung durch dessen örtliche Bauleitung aufstellen. Auf einem gemeinsamen Bauschild wird die Firma des AN auf dessen Wunsch zu seinen anteiligen Lasten mitverzeichnet.
- 5.8. Der AN hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Die Weitergabe von dem AN obliegenden Leistungspflichten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch bevollmächtigte Vertreter des AG. Verletzt der AN diese Verpflichtung und kommt er auch nach einer Fristsetzung der Verpflichtung nicht nach, so ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Vergibt der AN mit Zustimmung Leistungen, die er gegenüber dem AG schuldet an Nachunternehmer, so stellt er dem AG eine komplette Vertragskopie einschließlich aller Anlagen zur Verfügung.
- 5.9. Kommt der AN der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG auch schon während der Bauausführung und vor der Abnahme die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne dass es vorher einer Kündigung oder einer Teilkündigung bedarf. Dies gilt entsprechend für die Fertigstellung nicht fristgerecht erbrachter Teil- oder Restleistungen. Die Beseitigung von Leistungsmängeln des AN oder Maßnahmen zur Schadensabwendung und -minderung aus mangelhaften Leistungen des AN kann der AG, ohne dass er hierzu verpflichtet ist, auch ohne vorherige Aufforderung des AN oder vorherige Kündigung selbst vornehmen und dem AN die Kosten hierfür auferlegen, wenn von der mangelhaften Sache Gefahr droht oder die mögliche Schadensfolge ein sofortiges Handeln des AG erfordert.
- 5.10. Soweit der AG berechtigt ist, nicht vertragsgemäße oder nicht fristgerechte Leistungen des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, kann er zusätzlich zu den daraus entstehenden Kosten für seinen Bearbeitungs-
- aufwand einen Zuschlag in Höhe von pauschal 10% dieser Kosten verlangen, sofern der AN nicht nachweist, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt dem AG vorbehalten.
- 5.11. Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch arbeitstäglich zu erstellen und dem AG arbeitstäglich zu übergeben. Die Tagesberichte haben mindestens die folgenden Daten zu enthalten:
- Belegschaft mit Namen und Berufsbezeichnung, Herkunft, Sozialversicherungsnummer
 - Arbeitszeiten
 - Wetter und Temperatur
 - ausgeführte Leistungen
 - Anlieferung von Geräten und Baustoffen
 - Abnahmen und Prüfungen
 - wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitenplanes)
 - Beginn und Ende von Bauabschnitten
 - Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
 - Projektbesprechungen
- Behinderungs- (§ 6 Abs. 1 VOB/B), Mehrkosten- sowie Bedenkenanzeigen (§ 4 Abs. 3 VOB/B), müssen – ungeachtet etwaiger Angaben in den Bautagebüchern – gesondert angezeigt werden, um wirksam zu werden. Für jeden Arbeitstag, für den der AN schuldhaft seiner Pflicht zur Vorlage des Bautagebuchs nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, einen zinslosen Werklohn einbehalt von 0,2 % der Nettoauftragssumme, insgesamt maximal 10 % der Nettoauftragssumme, vorzunehmen. Der Einbehalt entfällt, sobald der AN das vollständige Bautagebuch – gegebenenfalls nachträglich – vorlegt.
- 5.12. Der AG und seine Beauftragten haben das Recht, die Werkstätten des AN bzw. die seiner Unterlieferanten und Nachunternehmer zu betreten, um den Fertigstellungsstand und die Qualität zu überprüfen. Die Mitarbeiter des AN und seine Lieferanten und Nachunternehmer sind verpflichtet, alle für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6. Ausführungsfristen

- 6.1. Die vereinbarten Ausführungsfristen und –dauern sowie etwaige vereinbarte Lieferfristen sind Vertragstermine und unbedingt einzuhalten.
- 6.2. Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Angaben über den voraussichtlichen Ausführungsbeginn möglich und wird daher lediglich die Ausführungsdauer verbindlich festgelegt, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung (Leistungsabruf) innerhalb der vertraglich festgelegten, sonst innerhalb einer Frist von 12 Werktagen zu beginnen. Der so bestimmte Ausführungsbeginn ist ein Vertragstermin. Unter Berücksichtigung der verbindlich vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich in Verbindung mit dem Leistungsabruf der verbindliche Fertigstellungstermin für die betreffende Leistung. Ausführungsbeginn und Fertigstellungstermin sind Vertragstermine. Wird die Gesamtleistung in mehreren Abschnitten erbracht, gilt vorstehender Absatz für jeden Abschnitt entsprechend.
- 6.3. Auf Wunsch des AG ist der AN verpflichtet, jederzeit weitere verbindliche Zwischentermine als Vertragstermine im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B für seine Leistungen mit dem AG zu vereinbaren.

- 6.4. Im Falle von Behinderungen verschieben sich die vereinbarten Ausführungsfristen nur um die Anzahl der Werktage der Behinderung.
- 6.5. Auf Verlangen gibt der AN dem AG schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen Auskunft über den Stand seiner Vorbereitungs- und Werkstattarbeiten, über vorbereitende Planungsarbeiten, über den Stand der Disposition und Bestellung der erforderlichen Materialien und Geräte.
- 6.6. Eingetretener Verzug des AN wird durch die Fortschreibung von Terminen und Fristen nicht aufgehoben, und zwar auch dann nicht, wenn der AG keinen entsprechenden Vorbehalt bei der Terminfortschreibung erklärt hat.
- 6.7. Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Projekt tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er schuldet insbesondere auf seine Kosten die selbständige Koordination, Abstimmung und etwaige Schnittstellenlösung zu Anschluss- bzw. Nebengewerken.
- 6.8. Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die terminliche Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, die Behinderung zu beseitigen. Die Behinderungsanzeige muss alle Tatsachen enthalten, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe der Behinderung ergeben. Der AN hat insbesondere anzugeben, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Terminplan nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können. Wenn die Anzeige diese Anforderungen nicht erfüllt, sind diesbezügliche Ansprüche des AN ausgeschlossen.
- 6.9. Bei dem AG zuzurechnenden Behinderungen ist ein Fristverlängerungsanspruch des AN ausgeschlossen, sofern die Behinderung(en) einen Zeitraum von insgesamt 5 Arbeitstagen, maximal jedoch 5% der vertraglichen Ausführungsdauer, nicht überschreiten. Satz 1 gilt entsprechend für Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche des AN aufgrund derartiger Behinderungen. Ein Anspruch auf Schadensersatz steht dem AN nur dann zu, wenn der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt bzw. wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Der AN kann sich nicht auf die Haftungsbeschränkung gemäß §6 Abs.6 VOB/B berufen.
- 7. Gefahrtragung**
Abweichend von § 7 VOB/B bestimmt sich der Gefahrübergang nach § 644 BGB.
- 8. Kündigung**
- 8.1. Im Falle einer Kündigung hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht ist insoweit ausgeschlossen. Zu den Unterlagen gehören u.a. Ausschreibungen, Verträge mit Nachunternehmern/ Baustofflieferanten, Dateien, Software, Quellcodes, Passwörter, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planunterlagen jeder Art. Die vollständige Übergabe dieser und der in Ziffer 13.9 genannten Unterlagen an den AG ist Fälligkeitvoraussetzung für die Rechnung nach § 8 Abs. 7 VOB/B. Im Falle einer von dem AN zu vertretenden Kündigung kann der AG nach seiner Wahl einen Gutachter bestimmen, der die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen feststellt und bewertet. Die Kosten des Gutachters trägt der AN.
- 8.2. Teilkündigungen sind zulässig, auch soweit sie nicht einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistungen betreffen. Dies gilt insbesondere für Teilkündigungen nach § 8 Abs. 3 VOB/B. Notwendig ist lediglich, dass die gekündigten Leistungen einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks darstellen. Die Parteien sind sich einig, dass diese Voraussetzung z.B. für einzelne Mängel gegeben ist.
- 8.3. Der AN ist damit einverstanden, dass der AG im Falle einer Kündigung nach §8 Abs. 3 VOB/B für die Weiterführung der Arbeiten die Geräte, Gerüste, auf dem Projekt vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gemäß § 8 Abs.3 Nr. 3 VOB/B in Besitz nimmt.
- 8.4. Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund gemäß § 648a BGB kündigen. § 9 VOB/B ist ausgeschlossen.
- 9. Haftung**
- 9.1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch sein eigenes Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Beauftragter dem AG oder Dritten entstehen. Er ist verpflichtet, den AG insoweit von allen evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- 9.2. Der AN hat ungeachtet seiner fortbestehenden Verpflichtung gegenüber dem AG eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung dem AG das Bestehen ausreichender versicherungsvertraglicher Deckung der Haftpflichtrisiken nachzuweisen.
- 9.3. Der AN tritt hiermit die sich aus der gemäß Ziffer 9.2 der AN abschließenden Versicherung ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den AG ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten. Der AN wird den Empfang der Abtretung bzw. Zahlungsanweisung an die Versicherung durch die entsprechende Empfangsbestätigung der Versicherung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Auftragserteilung nachweisen.
- 9.4. Hat der AN einen Schadensfall zu verantworten, so ist er zur unverzüglichen Schadensbeseitigung verpflichtet, unbeschadet einer Deckungszusage durch seine Versicherung.
- 9.5. Die Haftung des AN ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Haftung des AN für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruhen.
- 10. Vertragsstrafe, Schadenersatz**
- 10.1. Gerät der AN mit der Einhaltung des Fertigstellungstermins in Verzug, schuldet er pro Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der Nettoschlussrechnungssumme. Die Höhe der Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5% der Nettoschlussrechnungssumme.
- 10.2. Gerät der AN mit der Einhaltung eines vereinbarten Zwischentermins (z.B. Ziffer 6.2, 6.3) in Verzug, schuldet der AN je Werktag 0,2% des Nettowertes der bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen. Die Höhe der Vertragsstrafe auf einen Zwischentermin ist begrenzt auf 5% des Nettowertes der bis zu dem Zwischentermin zu erbringenden Leistungen.

- Auf vorangegangene Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitungen der nachfolgenden Zwischentermine angerechnet, so dass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 10.3. Insgesamt kann der AG aus Ziffer 10.1, 10.2 und 17.6 nur einen Betrag von höchstens 5% der Nettoschlussrechnungssumme verlangen.
- 10.4. Soweit Zwischen- oder der Fertigstellungstermin sich auf Grund etwaiger berechtigter Bauzeitenverlängerungsansprüche verschieben oder soweit Zwischen- oder der Fertigstellungstermin einvernehmlich neu festgelegt werden, gelten die Regelungen aus den Ziffern 10.1 und 10.2 auch für diese neuen Termine.
- 10.5. Kündigt der AG den Vertrag gemäß § 648a BGB, § 8 Abs. 2, 3, 4 VOB/B, Ziffern 5.8 oder 8.2; 8.3 und ist ihm der AN zum Schadenersatz verpflichtet wird die Höhe dieses Schadenersatzes pauschaliert auf 20% des Nettoauftragswertes der Restleistung. Dem AN steht der Nachweis offen, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.6. Unberührt von den Regelungen in den Ziffern 10.1 bis 10.5 bleiben darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG.
- 10.7. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.
- 11. Abnahme**
- 11.1. Soweit der AG nicht schriftlich hierauf verzichtet, ist die Abnahme in jedem Fall förmlich in gemeinsamer Begehung durch AG und AN durchzuführen. Die anlässlich der Abnahme getroffenen Festlegungen sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder eine fiktive Abnahme gemäß §12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.
Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden keine Teilabnahmen statt. Es bleibt Vertretern des AG i.S.v. Ziffer 5.3 vorbehalten, Teilabnahmen anzuordnen.
- 11.2. Zur Abnahme hat der AN den AG schriftlich aufzufordern. Voraussetzung für die Abnahme ist ferner die Übergabe sämtlicher vom AN im Zusammenhang mit einer vertragsgerechten Erbringung seiner Leistung geschuldeten Unterlagen (vgl. u.a. Ziffer 4.4), jeweils in dreifacher Ausfertigung, strukturiert und übersichtlich abgeheftet in Ordnern sowie in elektronischer Form.
Der AN bleibt zur vollständigen Aushändigung der vorgenannten Unterlagen bei Beantragung der Abnahme auch dann verpflichtet, wenn er bereits zuvor Unterlagen oder Teile davon dem AG zur Verfügung gestellt hat.
- 12. Mängelansprüche**
- 12.1. Unter Ausschluss des §13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B beträgt die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche 5 Jahre und 4 Wochen, für Bedachungen, Fassaden- und Abdichtungsarbeiten, sowie für WU-Beton 10 Jahre und 4 Wochen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistung die in Satz 1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen.
- 12.2. Mängelbeseitigungsarbeiten des AN sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. der Nutzer/Eigentümer – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen. Der AN hat dem AG 3 Arbeitstage nach Erhalt der Mängelrüge
- den Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten schriftlich anzuzeigen.
- 12.3. Auf Verlangen des AG erteilt der AN Auskunft über die konkrete Mangelursache und über die Art und Weise sowie die näheren Umstände der Mängelbeseitigung.
Die Fertigstellung der Mängelbeseitigungsarbeiten ist von dem AN schriftlich anzuzeigen. Es findet eine förmliche Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung auf schriftlichen Antrag des AN statt. Ziffer 11 gilt entsprechend.
- 12.4. Werden dem AN Baumaterialien vom AG beigestellt, so hat er diese unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel bis spätestens am dritten Tag nach Übernahme schriftlich beim AG geltend zu machen. Ansonsten übernimmt der AN auch für die beigestellten Materialien die volle Mängelverantwortung.
- 13. Abrechnung**
- 13.1. Jede Zahlungsaufforderung des AN (sowohl Abschlagsrechnungen als auch Schlussrechnung) ist in prüfbarer Form beim AG einzureichen.
- 13.2. Abschlagsrechnungen können nur einmal pro Monat, jeweils in der letzten Woche des Monats (bzw. im Dezember bis zum 08.12.) eingereicht werden.
- 13.3. Der AN ist verpflichtet, vor Versand der Rechnung die für die Prüffähigkeit erforderlichen Unterlagen bei der örtlichen Bauleitung des AG einzureichen und die schriftlich vom AG geprüfte Leistungsstandbewertung inkl. Ermittlung der Abrechnungssumme einzuholen. Diese ist bei Versand der Abschlags- bzw. Schlussrechnung beizufügen.
- 13.4. Nach Erhalt prüffähiger Abrechnungsunterlagen ist der AG verpflichtet, bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 7 Arbeitstagen, bei Schlussrechnungen innerhalb von 20 Arbeitstagen, dem AN die geprüfte Leistungsstandbewertung zu übergeben. Als prüfbar gilt eine Abschlags- bzw. Schlussrechnung nur dann, wenn ihr der Leistungsnachweis inkl. Ermittlung der Abrechnungssumme z.B. durch Aufmaß beigefügt ist.
- 13.5. Alle Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) sind mit kumulierten Leistungsständen je Leistungsposition/-titel zu erstellen.
- 13.6. Zu einer Zahlungsanforderung berechtigen nur solche Leistungen, die in das Bauwerk wie vertraglich vorgesehen, endfertig eingebracht worden sind. Werkstattleistungen und Materiallieferungen berechtigen nicht zu einer Zahlungsanforderung, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 13.7. Eventuelle Zusatzleistungen gemäß Nachaufträgen, Nachträge und Stundenlohnarbeiten sind in die Gesamtleistungsbewertung und in die Rechnungen (Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung) als Nachtragsposten mit einzubeziehen.
- 13.8. Soweit der AN die Auszahlung eines vom AG vorgenommenen Einbehaltes berechtigt verlangen kann, hat er den AG hierzu schriftlich aufzufordern. Der schriftlichen Aufforderung ist die Bestätigungserklärung der örtlichen Bauleitung des AG beizufügen, die den Wegfall der Einbehaltungsgründe und die Höhe des auszubehaltenden Einbehalts geprüft hat. Die vorgenannten Regelungen gelten insoweit entsprechend.
- 13.9. Die vollständige Schlussrechnung umfasst:
- 1 Rechnungsausfertigung
 - 1 Satz Mengenergebnisse bei Einheitspreisverträgen
 - alle vertraglich geschuldeten Bestandsunterlagen, soweit diese nicht bereits vorher übergeben wurden

- das vollständige Bautagebuch

14. Stundenlohnarbeiten

14.1. Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden und werden nur dann vergütet, wenn dies je Einzelfall zuvor schriftlich zwischen bevollmächtigten Vertretern des AG i.S.v. Ziffer 5.3 und dem AN vereinbart wird.

14.2. Stundenlohnarbeiten sind arbeitstäglich zu rapportieren. Auf den Rapporten, spätestens aber mit der Abrechnung der Stundenlohnarbeiten, hat der AN anzugeben, welche Arbeiten er wann an welcher Stelle mit welchem Stundenaufwand durch welche Mitarbeiter mit welchem Geräteeinsatz und Materialverbrauch erbracht hat. Die Rapporte sind dem AG spätestens an dem auf die Ausführung folgenden Tag über dessen örtliche Bauleitung jeweils vorzulegen. Diese bestätigt durch Unterschrift nur den Empfang.

Prüfung und Anerkenntnis daraus resultierender Vergütungsansprüche bleiben allein bevollmächtigten Vertretern des AG i.S.v. Ziffer 5.3 vorbehalten. § 15 Abs. 3 Satz 5 VOB/B gilt nicht.

14.3. Aufsichtsstunden und Fahrstunden werden nicht gesondert vergütet.

15. Zahlungen

15.1. Bei „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (§ 13b Abs. 5 Satz 1 UStG), kann ein vom AN ggf. geforderter Nachweis vom AG durch Vorlage der Kopie einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß §13b Abs. 5 UStG erfolgen.

15.2. Soweit Skontoabzüge vereinbart sind, werden diese bei der jeweils vorgelegten und den Gegenstand der Zahlung bildenden Rechnung (Abschlagsrechnung/ Schlussrechnung) in Abzug gebracht.

Vereinbarte Skonti gelten auch für die Auszahlung des Gewährleistungseinbehaltes und sonstiger zu Recht einbehaltener Beträge. Die jeweilige Dauer der Skontofrist sowie die jeweilige Höhe des Skontos richtet sich nach der hierfür getroffenen Skontoabrede im Verhandlungsprotokoll. Bei der Fristberechnung für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen, also insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Skontofristen, gilt die jeweilige Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG als Berechnungsgrundlage.

15.3. Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung werden nach Rechnungsstellung in Höhe der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungen abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/ Vergütungskürzungen für Umlagen/ Beistellungen (siehe Ziffer 18), etc. geleistet. Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen, sofern keine andere Frist vereinbart wurde, nach Eingang der prüfaren Abschlagsrechnung gemäß Ziffer 13.3 und 13.4 und Erfüllung der folgenden Voraussetzungen fällig:

- Vorlage der Fachbauleiterbestellung i.S. des einschlägigen Bauordnungsrechts (*BDE-D-PRO-TP-0005*)
- Vorlage der Bestätigung einer Betriebshaftpflichtversicherung mit den vereinbarten Mindestdeckungssummen
- Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle (Kopie)
- Nachweis über den Eintrag in das Handelsregister oder das Gewereregister (Kopie)
- Vorlage von für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses lückenlos gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft (*BDE-D-PRO-TP-0016* oder

BDE-D-PRO-TP-0021) und der Krankenkassen sowie Enthaltungsbescheinigung der SOKA-BAU (*BDE-D-PRO-TP-0020*)

- Vorlage der Vollmachten, Auskünfte gemäß Ziffer 17
- Vorlage einer Enthaltungsbescheinigung gemäß Ziffer 15.7
- Vorlage der Mindestlohnbescheinigungen der Mitarbeiter des AN und im Fall des Einsatzes Dritter gemäß Ziffer 5.8, der Mitarbeiter des Dritten gemäß Ziffer 17.3 (*BDE-D-PRO-FO-0004 bis BDE-D-PRO-FO-0022*)

§650c Abs. 3 Satz 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass der AN die in seinem Nachtragsangebot genannte Mehrvergütung nur dann in Rechnung stellen darf, wenn dieses Angebot detailliert unter Beifügung prüfbarer Nachweise auf Basis der voraussichtlich tatsächlich erforderlichen Kosten inklusive angemessenen Zuschlägen gemäß §650c I BGB eingereicht worden ist.

Sofern das Angebot des AN überhöht ist, ist der AG berechtigt, die von dem AN für die erbrachte Leistung geforderte Mehrvergütung nach billigem Ermessen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch des AN gemäß §650c I BGB zu kürzen.

Die Rechte der Parteien aus §650d BGB bleiben unberührt.

15.4. Abschlagszahlungen erfolgen vorbehaltlich berechtigter Einbehalte bzw. abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/Vergütungskürzungen für Umlagen/Beistellungen etc. bis 95% der vertraglich geschuldeten Gesamtvergütung einschließlich geänderter Leistungen bezahlt sind. Etwa darüber hinaus fallig werdende Abschlagszahlungen darf der AG als Sicherheit gemäß Ziffer 16.2 einbehalten. Im Gegenzug zur Bildung dieses Einbehaltes hat der AG auf Verlangen des AN die Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 16.1 (bzw. einen an deren Stelle gebildeten Bareinbehalt) in gleicher Höhe freizugeben, so dass der Gesamtbetrag aus dem gebildeten Bareinbehalt und der Vertragserfüllungssicherheit 10% der Nettoauftragssumme einschließlich geänderter Leistungen nicht übersteigt.

15.5. Die Schlussrechnung wird in Höhe der nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen abzüglich des Sicherheitseinbehaltes von 5% gemäß Ziffer 16.2 und abzüglich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligungen/Vergütungskürzungen für Umlagen/Beistellungen (siehe Ziffer 18) etc. innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der gemäß Ziffer 13.4; 13.9 prüfaren und vollständigen Schlussrechnung und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 15.3 zur Zahlung fällig

15.6. Anerkennung und Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen des AN und Forderungen des AG nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.

15.7. Hat der AN eine §650f BGB Sicherheit vom AG erhalten und wird sich der Sicherheitsbedarf des AN durch die Abschlags- oder Schlusszahlung des AG verringern, hat der AN eine bedingte Enthaltungsbescheinigung in Bezug auf die §650f BGB Sicherheit in Höhe der Zahlung des AG vorzulegen. Die Enthaltungsbescheinigung wird erst unter der Bedingung des Eingangs der Zahlung des AG beim AN wirksam.

16. Sicherheitsleistungen

16.1. Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens 10 Arbeitstage nach Vertragsabschluss als Sicherheit für die Erfüllung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN, wie insbesondere

- zur vertragsgemäßen, mängelfreien und fristgerechten Ausführung der Leistung einschließlich geänderter Leistungen im Sinne des §650b BGB
- zur Zahlung einer Vertragsstrafe und/ oder Schadensersatz, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- zur Erstattung von Überzahlungen (insbesondere auch solche i.S.d. §650c Abs. 3 Satz 3 BGB einschließlich dem AG darauf zustehender Zinsen)
- zur Freistellung des AG insbesondere gemäß dieser Ziffern 17.3 und 17.4 im Falle der Inanspruchnahme des AG durch Dritte gemäß §14 AEntG (Haftung des AG für Mindestlohn und Urlaubskassenbeiträge), §28 e Abs. 3a SGB IV (Haftung des AG für Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder §150 SGB VII (Haftung des AG für Unfallversicherungsbeiträge) bzw. zur Erfüllung der Regressansprüche des AG aus einer solchen Inanspruchnahme

eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zu übergeben. §17 Abs. 7 VOB/B gilt mit der Maßgabe, dass der AN nicht die Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach §17 Abs. 5 VOB/B fordern kann und der AG nicht zur Einzahlung der Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto nach §17 Abs. 6 VOB/B verpflichtet ist.

Ändert sich die Nettoauftragssumme um mehr als 25.000,00€, z. B. durch geänderte Leistungen, ist die Vertragserfüllungsbürgschaft entsprechend anzupassen, sofern die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben.

16.2. Der AG ist berechtigt, bei der Schlusszahlung als Sicherheit für die Erfüllung

- aller sich aus dem Vertrag ergebenden Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz
- der Freistellungs- bzw. Regressansprüche insbes. gemäß Ziffern 17.3 und 17.4 im Falle der Inanspruchnahme des AG durch Dritte gemäß §14 AEntG (Haftung des AG für Mindestlohn und Urlaubskassenbeiträge), §28 e Abs. 3a SGB IV (Haftung des AG für Gesamtversicherungsbeiträge) oder §150 SGB VII (Haftung des AG für Unfallversicherungsbeiträge)

5% der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten. Der AN kann diesen Einbehalt nur durch eine diese Ansprüche sichernde Bürgschaft in gleicher Höhe ablösen. Das Wahl- und Austauschrecht des AN gem. §17 Abs. 3 VOB/B sowie die Pflicht des AG zur Einzahlung der Sicherheitseinbehaltenes auf ein Sperrkonto gem. §17 Abs. 6 VOB/B sind ausgeschlossen.

Die Bürgschaft sichert auch verjährte Mängelansprüche, sofern die Mängel in unverjährter Zeit gerügt worden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bürgschaft auch dann hinsichtlich der Mängelansprüche haftet und verwertet werden kann, wenn die Abnahme nicht förmlich erfolgte.

Unberührt von der Sicherheitsleistung nach Ziffern 16.1 und 16.2 bleibt ein Leistungsverweigerungsrecht des AG insbesondere wegen Mängeln an der Leistung des AN.

16.3. Die Bürgschaften gemäß Ziffer 16.1 und 16.2 sind jeweils unbefristet, nicht auf erstes Anfordern zahlbar und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§771 BGB) auszustellen. Ferner muss das Recht zur Hinterlegung ausgeschlossen sein. Als tauglicher Bürge bei ausländischen Kreditinstituten oder Kreditversicherern gemäß §17 Abs. 2 VOB/B gilt nur eine inländische Niederlassung dieses Kreditinstituts oder Kredit-

versicherers. Die Bürgschaft muss die Erklärung des Bürgen enthalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft in keinem Fall früher verjährt als die gesicherte Forderung, im Höchstfall jedoch die Frist des §202 Abs. 2 BGB gilt. Der Bürge muss sich demselben Gerichtsstand unterwerfen, der für den Hauptvertrag gilt. Bei Bürgschaften nach Ziffer 16.1 muss der Bürge zudem erklären, dass sie auch bei Änderungen der Vertragsfristen wirksam bleibt.

16.4. Die Sicherheit nach Ziffer 16.1 ist gemäß §17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B zu reduzieren bzw. zurückzugeben. Es wird klargestellt, dass die Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 16.2 auch alle bei Abnahme unerledigten und insbesondere auch die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel sowie bei Abnahme noch offene Restleistungen sichert. Es wird ferner klargestellt, dass die Sicherheit nach Ziffer B 16.1, soweit sie gemäß §17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B nach Abnahme noch zurückbehalten werden darf, nicht mehr die Ansprüche besichert, die von der Sicherheit nach Ziffer 16.2 besichert werden.

Die Sicherheit nach Ziffer 16.2 ist zurückzugeben nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Sind zu diesem Zeitpunkt geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Sind unterschiedliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche für verschiedene Teilleistungen des AN vereinbart, hat der AN nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist einen Anspruch auf Reduzierung der Sicherheit. Die verbleibende Höhe der Sicherheit berechnet sich nur noch mit 5% des Teils der Nettoschlussrechnungssumme, der auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfrist für Mängelansprüche noch nicht abgelaufen ist.

Sofern der Sicherheitseinbehalt von dem AN nicht durch Bürgschaft abgelöst wurde, ist der AG berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung dieses Bareinbehaltenes nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auch mit Mängelansprüchen aus anderen Bauvorhaben die Aufrechnung zu erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

16.5. Die Kosten der Bürgschaft trägt jeweils der AN.

16.6. Soweit der AN Sicherheitsleistung nach §650f BGB verlangt, hat er dieses Verlangen schriftlich an die Hauptverwaltung des AG in Stuttgart zu richten. Die Übergabe der Sicherheitsleistung nach §650f BGB an den AN ist 10 Arbeitstage nach Eingang des Verlangens gemäß Satz 1 fällig.

17. Pflichten des AN beim Einsatz von Arbeitskräften

17.1. Der AN ist verpflichtet und versichert, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Mindestlohngesetz, die einschlägigen Landesvergabegesetze, die anwendbaren Tarifverträge, die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen und seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge einzuhalten und dies auf Verlangen des AG durch Vorlage geeigneter Unterlagen bzw. Gewähren von Einsicht in geeignete Unterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Lohnabrechnung etc.) dem AG nachzuweisen.

17.2. Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer auf dem Projekt, die Gegenstand dieses Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der

Europäischen Union, oder nur solche Mitarbeiter einsetzt, die im Besitz eines gültigen deutschen Aufenthaltstitels (= Arbeitserlaubnis) sind, und dass alle eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind. Alle Mitarbeiter müssen ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und die A1-Bescheinigung (für entsandte Mitarbeiter) ständig mit sich führen. Die Namensliste der auf dem Projekt eingesetzten Mitarbeiter, sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und A1-Bescheinigungen sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen.

Mitarbeiter, für die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

- 17.3. Nach §14 AEntG haftet der AG für die Verpflichtungen des AN zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien (Urlaubskassenbeiträge) wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der AN verpflichtet sich, den AG von der Haftung nach §14 AEntG auf erstes Anfordern freizustellen, bzw. dem AG von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß §14 AEntG bezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.

Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der eingesetzten Mitarbeiter gesondert zu benennen und dem AG monatliche Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes und für allgemeinverbindlich erklärter Zulagen und Zuschläge und Bestätigungen der SOKA-BAU/ Ulak über die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubskassenbeiträge für die eingesetzten Arbeitnehmer (SOKA-BAU-Enthaltungsbescheinigung) jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen. Ferner hat der AN vor Arbeitsbeginn die Anzeige nach §18 I AEntG vorzulegen. Der AN bevollmächtigt den AG hiermit, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassenbeiträge durch den AN bei der SOKA-BAU/Ulak einzuholen. Ferner ist der AN verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen Einsicht in die Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter zu gewähren.

- 17.4. Der AN versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Gesamtsozial- und Unfallversicherungsbeiträge der von ihm bei dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer vollständig und pünktlich nachkommt (§28e SGB IV, § 150 I SGB VII). Der AN hat dem AG für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses lückenlose gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- der zuständigen Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 28 e Abs. 3f SGB IV, die Angaben über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahl der gemeldeten Beschäftigten enthält und
 - des zuständigen Unfallversicherungsträgers im Original gemäß §150 Abs. 3 SGB VII, die insbesondere Angaben über die bei dem Unfallversicherungsträger eingetragenen Unternehmensteile und diesen zugehörigen Lohnsummen des AN enthält

zu übergeben.
Der AN ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften einzuholen.

Der AN benennt dem AG eine Woche vor Arbeitsbeginn Anzahl und Tätigkeitsdauer sowie die zuständige Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und

die zuständige Berufsgenossenschaft für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Bei ausländischen AN benennt der AN darüber hinaus eine Woche vor Arbeitsbeginn die Träger der Sozialversicherungs- und der Unfallversicherungsbeiträge (Name, Adresse, gegebenenfalls Ansprechpartner), die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten für die zum Einsatz kommenden Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge geltend gemacht werden bzw. erstattet dem AG von diesem aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß §28e IIIa SGB IV oder §150 III SGB VII bezahlte Beträge unverzüglich.

- 17.5. Der AN ist verpflichtet, sämtliche in Ziffer 17.1 bis 17.4 vereinbarten Verpflichtungen an die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer weiterzureichen und deren Einhaltung durch den Nachunternehmer sowie etwaige weitere Nachunternehmer in einer Nachunternehmer-Kette sicherzustellen und die Nachweise seiner Nachunternehmer bzw. etwaiger weiterer Nachunternehmer in einer Nachunternehmerkette an den AG weiterzureichen. Die Freistellungs- und Ersatzpflichten gem. Ziffern 17.3 und 17.4 gelten auch bei etwaigen Pflichtverletzungen der Nachunternehmer des AN.

- 17.6. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 17.1 bis 17.5 übernommenen Pflichten, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 0,5% der Nettoauftragssumme, maximal jedoch € 4.000,00 pro betroffenen Mitarbeiter. Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Ferner ist der AG berechtigt, bei einem Verstoß des AN gegen die in Ziffer 17.1 bis 17.5 übernommenen Pflichten diesen Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 VOB/B. Der AG ist auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem AN auf Zahlung von Sozialversicherungs-, Unfallversicherungs-, Urlaubskassenbeiträge oder Mindestlohn in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 17.1 bis 17.5 verstößt.

18. Kostenbeteiligungen/ Beistellungen

- 18.1. Abfälle, Schutt und sonstige Verunreinigungen, deren Verursachung der Tätigkeit des AN zugeordnet werden können, sind durch den AN arbeitstäglich und ohne Aufforderung in die vom AG bereitgestellten Container unter Beachtung des festgelegten Trennsystems zu entsorgen. Der AN erkennt an, die bereitgestellten Entsorgungseinrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen und Bauschutt/ Abfälle auf ein technisch erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Der AN erklärt, dass er Abfälle und Bauschutt gemäß dem oben genannten Entsorgungskonzept entsorgen wird.

Für sämtliche Entsorgungsleistungen gemäß Ausschreibungsunterlagen (u.a. Entsorgung von

Erdaushub, Abbruchmaterial) sowie generell für Sonderabfälle, Gefahrenstoffe und Verpackungsmaterial kommt eine Entsorgung in die vom AG bereitgestellten Container nicht in Betracht. Diese Stoffe/ Abfälle hat der AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten bzw. zu etwaigen vertraglich vereinbarten Abrechnungssätzen zu entsorgen.

Im Übrigen wird die Beteiligung des AN an einem durch den AG beigestellten Abfallsortier- und Erfassungssystem für die Entsorgung sämtlicher sonstiger Abfälle des AN vereinbart. Im Falle der Beistellung eines Abfallsortier- und Erfassungssystems durch den AG wird dafür eine Kürzung der Nettoschlussrechnungssumme in Höhe von 1,1% vereinbart.

Kommt ein AN seinen Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 trotz Mahnung des AG nicht nach, schuldet er für jeden Einzelfall dem AG Schadenersatz, der mit 500,00€ pauschaliert wird, es sei denn, der AN weist nach, dass dem AG kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Die fortbestehende Verpflichtung des AN aus den Absätzen 1 und 2 bleibt unberührt.

Der AN hat den Weg der Abfallentsorgung in sein Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und die tatsächlich erfolgte Entsorgung in der Abfallbilanz zu dokumentieren. Auf Verlangen des AG ist diese für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AG zu übergeben.

- 18.2. Lager-, Arbeitsplätze und Verkehrswege werden, soweit auf der Baustelle vorhanden, im Ermessen des AG unter angemessener Berücksichtigung der Interessenlage aller Parteien zur Benutzung überlassen. Dies ist im Einzelnen mit der Bauleitung des AG vor Ausführung der Arbeiten abzustimmen. Soweit eine Überlassung von Lager-, Arbeitsplätzen und/ oder Verkehrswegen auf der Baustelle ausscheidet oder deren Zuweisung dem AN nicht ausreichend erscheint, hat der AN selbständig anderweitige Lager-, Arbeitsplätze und/ oder Verkehrsflächen zu beschaffen. Etwaige hierdurch anfallende Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Für Schäden des AN im Zusammenhang mit der Überlassung von Lager-, Arbeitsplätzen und Verkehrswegen haftet der AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es ist die Verletzung von Leben oder Körper betroffen.

- 18.3. Wasser- und Stromanschlüsse sowie sanitäre Einrichtungen werden dem AN vom AG gegen eine Kürzung der Nettoschlussrechnungssumme von 0,5% (für Wasser- und Stromanschluss) sowie 0,35% (für sanitäre Einrichtungen) beigestellt. Der AG wird dem AN die Nettoschlussrechnungssumme für den Wasserverbrauch in Höhe von 0,45% und für den Stromverbrauch um 0,8% kürzen. Der AN erklärt, dass er Wasser und Strom nur zur Durchführung der vom AG beauftragten Leistungen verwenden wird.

Der AN ist verpflichtet, den Verbrauch von Wasser und Strom auf das wirtschaftlich Notwendige zu beschränken.

Für Schäden des AN im Zusammenhang mit der Strom- und Wasserversorgung durch den AG haftet der AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es ist die Verletzung von Leben oder Körper betroffen.

- 18.4. Der AG schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab, die der üblichen „ABN Bauleistungsversicherung“ entspricht. Hierfür werden vom

AG 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme dem AN in Rechnung gestellt.

Die Selbstbeteiligung des AN beträgt für Rohbauleistungen 10.000,00€ und für Ausbauleistungen 5.000,00€.

Der AN hat den Schaden unverzüglich dem AG schriftlich zu melden. Änderungen des Versicherungsvertrages gelten entsprechend auch für den mitversicherten AN.

- 18.5. Für die Beteiligung am Planverwaltungssystem des AG gem. Ziff. 4.7 wird eine Grundpauschale von 200,00€ und ein monatliches Nutzungsentgelt von 50,00€ von der Nettoschlussrechnungssumme gekürzt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

- 18.6. Die vorgenannten Kostenbeteiligungen/Kürzungen gemäß Ziffern 18.1, 18.3, 18.4 und 18.5 sind jeweils mit den genannten Prozentsätzen, bezogen auf die Höhe der Nettoschlussrechnung, im Zeitpunkt von deren Einreichung zahlbar und fällig. Der AG ist berechtigt, bei Abschlagsrechnungen entsprechende Einbehalte zu bilden.

19. Verhaltenskodex, Datenschutz, Vertraulichkeit

- 19.1. Der AN verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex für Auftragnehmer (*BDE-D-PRO-GL-0013*) des AG zu erfüllen. Dieser wird dem AN auf Wunsch jederzeit ausgehändigt und ist auf der Homepage des AG abrufbar.

- 19.2. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen und geschäftlichen Daten des AN. In diesem Zusammenhang informiert der AG den AN über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mail-Adressen etc.) wie folgt: Der AG verarbeitet personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung. Die personenbezogenen Daten werden insbesondere zur Vertragserfüllung gem. Art.6 Abs.1 lit.b DSGVO verarbeitet. Der AN ist verpflichtet, dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung benötigte weitergehende Daten von Mitarbeitern des AN zur Verfügung zu stellen, soweit diese z.B. vom Bauherrn berechtigterweise im Rahmen einer Sicherheitsprüfung oder aus anderen gesetzlich zulässigen Zwecken angefordert werden. Der AN gewährleistet, dass er seinerseits berechtigt ist, die Daten an den AG weiterzugeben.

Ergänzend gilt die „Datenschutzerklärung zum Umgang mit Daten externer Partner“ (*BCS-O-CMP-GL-0002*) des AG. Diese wird dem AN auf Wunsch jederzeit ausgehändigt und ist auf der Homepage des AG abrufbar.

Der AN verpflichtet sich ferner, alle für die Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter (Betroffene), auch diejenigen von etwaigen Subunternehmern, über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den AG entsprechend der „Datenschutzerklärung zum Umgang mit Daten externer Partner“ (*BCS-O-CMP-GL-0002*) zu informieren, die Erfüllung dieser Informationspflicht dem AG nachzuweisen, sowie den AG von Ansprüchen Dritter (auch von Behörden) freizustellen, die wegen einer etwaigen Verletzung dieser Informationspflicht des AN von Dritten (auch Behörden) gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Der AN sichert seinerseits zu, personenbezogene Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nur im Einklang mit der

- DSGVO und dem BDSG zu verarbeiten sowie die Rechte der betroffenen Personen zu wahren.
- 19.3. Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung des AG zugänglich zu machen.
- 20. Sonstiges**
- 20.1. Der AG hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu nutzen und aufgrund nutzungsbedingter oder sonstiger sachlicher Gegebenheiten umfassend zu ändern, selbst wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Der AN gewährleistet, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 20.2. Hinsichtlich der vom AN zu liefernden, einzubauenden und in aller Weise zu übereignenden Materialien und Objekte sichert der AN zu, dass diese sein freies und unbeschränktes Eigentum sind.
- 20.3. Forderungsabtretungen des AN sind ohne schriftliche Zustimmung des AG ausgeschlossen.
Soweit der AN Unternehmer ist, darf er ein Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur wegen einer unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder gerichtlich entscheidungsreifen Gegenforderung geltend machen.
An Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.
- 20.4. Der AN hat ferner eine gültige Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorzulegen und eine abgelaufene jeweils unverzüglich durch eine aktuelle zu ersetzen.
Der AN informiert den AG unverzüglich schriftlich über einen Widerruf der Freistellungsbescheinigung.
Für jede Zahlung des AG an das Finanzamt, die erfolgen muss, weil keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr für diesen zusätzlichen Aufwand von 50,00€ erhoben und ebenfalls von dem anerkannten Rechnungsbetrag des AN in Abzug gebracht.
- 20.5. Der AN ist bis zum Ablauf der Gewährleistungszeit verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich sein Geschäftssitz verändert oder eine Änderung seiner Vermögens-/ Besitzverhältnisse eintritt.
- 20.6. Der AG benutzt ein integriertes Qualitätssicherungssystem gemäß DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 14001 sowie DIN ISO 45001 zur planmäßigen Überwachung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Der AN wird in dieses System integriert. Im Rahmen einer Nachunternehmerbeurteilung können dabei personenbezogene Daten in einer Nachunternehmerkartei gespeichert werden. Der AN ist berechtigt, seine Beurteilung einzusehen.
Gleichzeitig beurteilt der AN die BAM einmal jährlich sowie nach Abnahme der Arbeiten über das Dokument *BDE-D-QMT-FO-0003*.
- 20.7. Dem AN obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit die Verantwortung für Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz. Hierbei hat er alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sowie die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, die notwendig sind, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, seine betrieblichen Abläufe so festzulegen, dass keine Gefährdungen entstehen.
Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG eine Gefährdungsanalyse, die geplanten Maßnahmen für Notfälle sowie die projektspezifischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen schriftlich darzulegen bzw. zu übergeben. Für alle Gerätschaften und Maschinen, die Gefährdungen hervorrufen, sind am Einsatzort dafür individuelle Betriebsanweisungen zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheitsbeauftragte des AN hat mindestens einmal wöchentlich eine Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutz-Kontrollbegehung durchzuführen und dem AG zum Nachweis ein diesbezügliches Protokoll zu übergeben.
- 20.8. Es gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Mündliche Abreden und Nebenabreden müssen von bevollmächtigten Vertretern des AG i.S.v. Ziffer 5.3 schriftlich bestätigt werden.
Eventuelle Ansprüche aus Anweisungen des Bauherrn oder Dritter werden nur anerkannt, wenn für sie eine schriftliche Bestätigung des AG vorliegt. Im Übrigen ist dem AN jeder direkte Verkehr mit dem Auftraggeber des AG und dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nur im vorherigen Einvernehmen mit dem AG gestattet. Dies gilt im Besonderen für etwa erforderlich werdende Preisvereinbarungen, Leistungsänderungen, Termine, etc..
- 20.9. Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird. Es gilt deutsches Recht.
- 20.10. Erfüllungsort ist die Baustelle.
- 20.11. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben, oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, ist – nach Wahl des AG – ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart oder der Ort des Bauvorhabens. Der AN hat den AG zur Ausübung der Gerichtswahl aufzufordern.
- 21. Begriffsbestimmungen**
- 21.1. Soweit in diesem Vertrag auf die Nettoschlussrechnungssumme abgestellt wird, ist hierunter jeweils die objektiv berechnete Nettoschlussrechnungssumme zu verstehen. Legen AG und AN die Nettoschlussrechnungssumme einvernehmlich fest, gilt diese Summe als objektiv berechnete Nettoschlussrechnungssumme.
- 21.2. Soweit in diesem Vertrag auf die Nettoauftragssumme abgestellt wird, ist hierunter die bei Vertragsabschluss beauftragte Nettoauftragssumme zu verstehen.
- 22. Schlussbestimmung**
- Für den Fall, dass eine der Regelungen dieses Dokuments ganz oder teilweise unwirksam ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Bestimmung der VOB/B. Enthält die VOB/B keine entsprechende Regelung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.